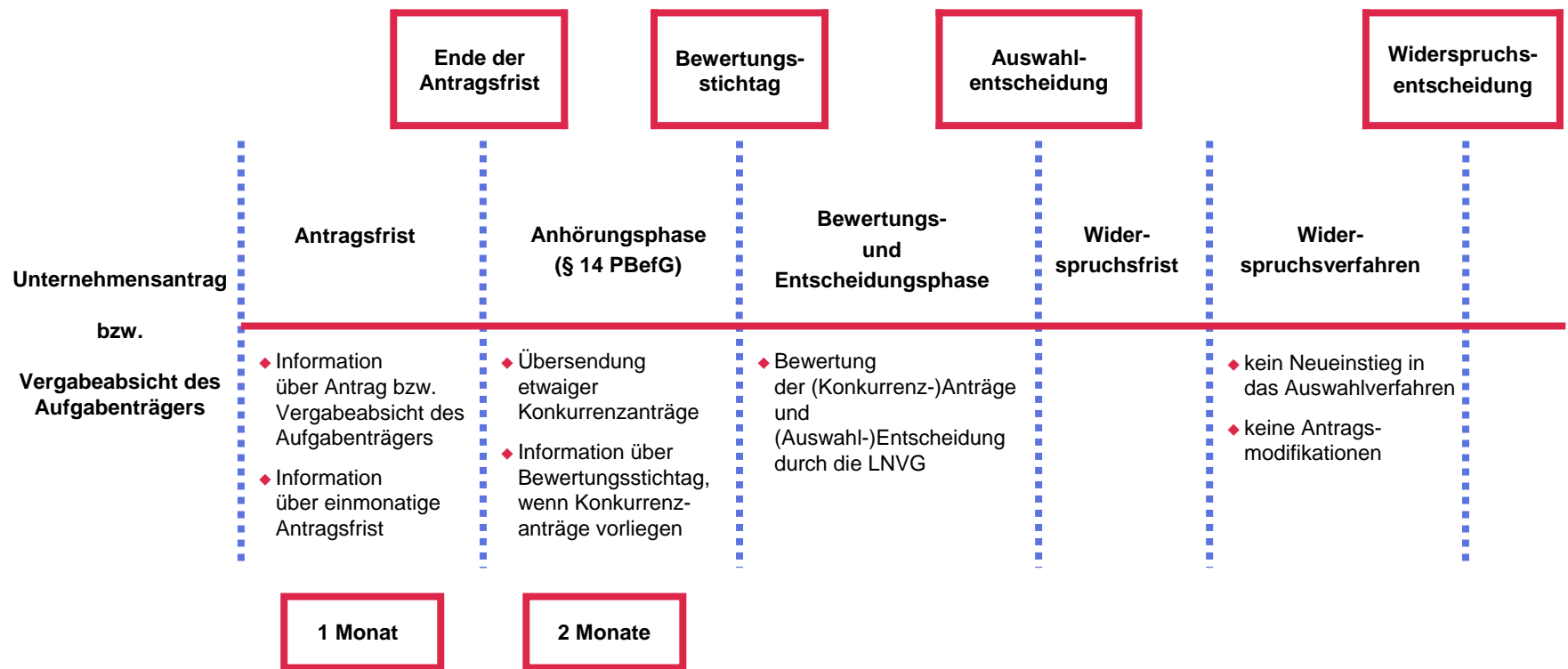


Vereinfachte Darstellung der Struktur des Liniengenehmigungsverfahrens nach § 13 PBefG in Niedersachsen ab 03.12.2009



Struktur des Liniengenehmigungsverfahrens nach § 13 PBefG in Niedersachsen ab 3.12.2009

Die nachfolgenden Abschnitte informieren Sie über die in Niedersachsen geltende Struktur des Liniengenehmigungsverfahrens nach § 13 PBefG, auch soweit es zu konkurrierenden Genehmigungsanträgen kommt (sog. Genehmigungswettbewerb) und die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) als verantwortliche Liniengenehmigungsbehörde eine Auswahlentscheidung zu treffen hat. Soweit die am 3.12.2009 in Kraft getretene Verordnung (EG) 1370/2007 (VO 1370) Auswirkungen auf das von der LNVG zu führende Liniengenehmigungsverfahren hat, sind diese unter Ziffer 1 und 3 dargestellt. Zusätzlich finden Sie diese Informationen auch auf unserer Internetseite www.lnvg.de.

1. Frühestmöglicher Auskunft- und Antragszeitpunkt

Unter Bezug auf das sog „Auskunfts Urteil“ des Bundesverwaltungsgerichtes vom 2. Juli 2003 erteilt die LNVG auf Anfrage Informationen über auslaufende Linienverkehrsgenehmigungen. Solche Auskünfte werden frühestens 24 Monate vor dem Auslaufen einer Linienverkehrsgenehmigung gegeben. Genehmigungsanträge nach § 13 PBefG können frühestens 21 Monate vor dem Auslaufen der entsprechenden Linienverkehrsgenehmigung bei der LNVG gestellt werden. Dies gilt auch für den Fall, dass die LNVG gemäß Ziffer 3 eine Antragsfrist setzt.

2. Einführung einer Antragsfrist

Nach Eingang eines gemäß § 13 PBefG gestellten Liniengenehmigungsantrages informiert die LNVG den Kreis der Anhörberechtigten nach § 14 PBefG lediglich über die Tatsache der Antragstellung, ohne bereits das gesetzlich vorgesehene Anhörverfahren einzuleiten. Die LNVG gibt hierbei den zusätzlichen Hinweis an die Verkehrsunternehmen, dass etwaige Konkurrenzanträge nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb einer bestimmten, von der LNVG zu setzenden Antragsfrist eingehen. Die mit dem Informationsschreiben bekannt zu gebende Antragsfrist beträgt stets 1 Monat. Die Anträge müssen innerhalb der Antragsfrist anhörrreif sein und insoweit das Fahrplanangebot, die Linienführung mit Haltestellenverzeichnis und den anzuwendenden Tarif enthalten. Später eingehende Konkurrenz-Anträge werden abgelehnt.

3. Auswirkungen des In-Kraft-tretens der VO 1370

Mit In-Kraft-treten der VO 1370 hat die LNVG mangels Anpassung des nationalen Rechts eine Leitlinie zum Liniengenehmigungsverfahren nach dem PBefG entwickelt und diese nach Anhörung der Verkehrsverbände wie auch der kommunalen Spitzenverbände sämtlichen Linienverkehrsunternehmen und ÖPNV-Aufgabenträgern zugeleitet. Darin ist festgelegt, dass die LNVG - auch ohne Eingang eines unternehmensseitig gestellten Liniengenehmigungsantrages und insoweit abweichend von der o.a. Ziffer 2 Satz 1 eine stets einmonatige Antragsfrist setzen wird, wenn ein ÖPNV-Aufgabenträger ihr mitteilt, dass er nach der VO 1370 vorgehen und seine Absicht zu einer Vergabe von Verkehrsdienstleistungen gemäß Art. 7 Abs. 2 der VO 1370 bekannt machen will.

Die LNVG wird sodann auf ihrer Internetseite, im Einzugsbereich des entsprechenden Verkehrs und im EU-Amtsblatt für den in Rede stehenden Linienverkehr und unter Beachtung der o.a. Ziffer 1 Satz 3 eine stets einmonatige Antragsfrist setzen, innerhalb derer Liniengenehmigungsanträge nach § 13 PBefG gestellt werden können. Die Anträge müssen anhörrreif sein (s. Ziff.2 S. 4). Später eingehende Anträge werden von der LNVG als verfristet abgelehnt. Werden innerhalb der

Antragsfrist konkurrenzierende Anträge gestellt (sog. Genehmigungswettbewerb), bestimmt sich das weitere Verfahren nach Ziffer 4.

Werden innerhalb der Antragsfrist keine Anträge gestellt oder werden Anträge abgelehnt und führt der ÖPNV-Aufgabenträger danach ein wettbewerbliches Vergabeverfahren durch, in dem einem bestimmten Unternehmen der Zuschlag erteilt wird, so kann dieses Unternehmen bei der LNVG einen Antrag nach § 13 PBefG stellen. Etwaige konkurrenzierende Anträge anderer Unternehmen wird die LNVG ablehnen (s. Ziff.3 Abs. 2 S.3). Voraussetzung für die Anwendung der Sätze 1 und 2 dieses Absatzes ist, dass die gesetzte Antragsfrist und der im Anschluss an das wettbewerbliche Vergabeverfahren gestellte Antrag auf eine identische Verkehrsleistung Bezug nehmen und diese Gegenstand des wettbewerblichen Vergabeverfahrens war.

4. Einführung eines Bewertungsstichtages

Kommt es zu einem Genehmigungswettbewerb, werden sämtliche innerhalb der Antragsfrist eingegangenen Anträge von der LNVG den jeweiligen Antragskonkurrenten übersandt, so dass alle Beteiligten den gleichen Informationsstand haben. Gleichzeitig leitet die LNVG für sämtliche Anträge das gesetzlich vorgesehene Anhörverfahren (§ 14 PBefG) ein und teilt den am Genehmigungswettbewerb beteiligten Verkehrsunternehmen einen "Bewertungsstichtag" mit, bis zu dem sie ihre Verkehrsangebote ggf. noch ändern (modifizieren) können. Die mit dem Anhörschreiben bekannt zu gebende Frist beträgt stets 2 Monate. Eingehende Modifikationen werden den Beteiligten durch die LNVG nicht wechselseitig mitgeteilt, sondern erst nach der Auswahlentscheidung durch die LNVG zugestellt. Versteigerungsähnliche Effekte bei den Beteiligten werden dadurch vermieden. Nach dem Bewertungsstichtag bei der LNVG eingehende Antragsmodifikationen bleiben in der Bewertung durch die LNVG unberücksichtigt, dies gilt auch für nach dem Bewertungsstichtag von den Antragstellern vorgelegte Nachweise und Bescheinigungen.

5. Auswahlentscheidung

Nach dem Bewertungsstichtag werden die konkurrierenden Anträge und die ihnen zugrunde liegenden Verkehrsangebote, soweit sie modifiziert wurden, noch einmal dem kommunalen ÖPNV-Aufgabenträger zugeleitet, der dazu Stellung nimmt. Danach trifft die LNVG ihre Auswahlentscheidung.

6. Widerspruchsverfahren wird beschleunigt

Der Neueinstieg im Widerspruchsverfahren durch bislang nicht am Verfahren beteiligte Verkehrsunternehmen wird von der LNVG nicht zugelassen. Im Widerspruchsverfahren vorgelegte Antragsmodifikationen der Verfahrensbeteiligten wird die LNVG bei ihrer Entscheidung nicht berücksichtigen. Von den Antragstellern im Widerspruchsverfahren vorgelegte Nachweise und Bescheinigungen bleiben ebenfalls unberücksichtigt. Versteigerungsähnliche Effekte werden insofern vermieden, gleichzeitig wird das Verfahren beschleunigt.